



23.09.2008

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu den Ausführungsverordnungen zur Tierschutzverordnung

Verordnung des BVET
über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Verordnung des BVET
über den Tierschutz beim Schlachten

Verordnung des EVD
über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

1.1

1 Ausgangslage

Ein wichtiges Ziel der Revision der Tierschutzgesetzgebung ist die Verbesserung des Vollzugs und die Erhöhung der Rechtssicherheit. Die bisher in Richtlinien enthaltenen präzisierenden technischen Ausführungsbestimmungen zur Tierschutzverordnung sollen auf Verordnungsstufe verbindlich festgelegt werden.

- Die **Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren** enthält Hal­tungsanforderungen aus den bestehenden Richtlinien für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Lamas und Alpakas und weiteren "Informationen Tierschutz". Ein Grossteil der Anforderungen wurde bereits bisher im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) überprüft. Einige Artikel präzisieren Neuerungen der TSchV, die für neu eingerichtete Ställe oder nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist in der TSchV gelten.
- Die **Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten** enthält detaillierte Ausführungen für den Umgang mit Schlachttieren vom Abladen am Schlachthof bis zum Eintritt des Todes, Vorgaben zu den für die jeweilige Tierart geeigneten Betäubungsmethoden einschliesslich Kontrollkriterien zur Überprüfung der Wirkung. Die Vorschriften wurden auf die entsprechende EU-Vorgaben abgestimmt.
- Die **Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren** enthält die stufengerechte Regelung der Ausbildungsanforderungen in Bezug auf die Tierhaltung oder den Umgang mit Tieren. Grosser Wert wurde auf flexible Lösungsmöglichkeiten für die Ausbildungsanforderungen und offene Formulierungen für den Einbezug bestehender Ausbildungsstrukturen gelegt.

Insgesamt wurden 133 Stellungnahmen von Organisationen und Verbänden, Privaten sowie von kantonalen Fachstellen und Bundesämtern registriert. Alle kantonalen Vollzugsstellen nahmen Stellung. Zudem äusserten sich zur *Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren* rund 45 Branchenvertreter und Tierschutzorganisationen und zur *Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren* rund 70 Branchenvertreter, Tierschutzorganisationen sowie 10 Privatpersonen. Zur *Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten* wurden rund 40 Stellungnahmen von Branchenvertreter und Tierschutzorganisationen registriert.

2 *Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren, Zusammenfassung*

Von Seiten der Produzentenorganisationen wurden mehrere Anliegen eingebracht um sicherzustellen, dass mit der Amtsverordnung keine Verschärfungen gegenüber der vom Bundesrat verabschiedeten Tierschutzverordnung erfolgen. Diesen Anliegen wurde Rechnung getragen indem verschiedene Anforderungen der Nutz- und Haustier-Verordnung nur für neu eingerichtete Ställe gelten sollen, namentlich der Einsatz von Rundstabrosten in Laufställen und Laufhöfen für Rinder, die Abmessungen von Krippen bei der Anbindehaltung von Rindern im Kurzstand und die Länge der Liegeflächen in Liegeboxen für Rinder.

Bezüglich der perforierten Böden für Schafe und Ziegen wurde geklärt, dass diese auch bei Tieren mit einem Körpergewicht von weniger als 30 kg eingesetzt werden dürfen, sofern sie mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt sind. Die Mindestflächen in Unterständen für Rinder, Schafe und Ziegen werden neu in einem Anhang präzise aufgeführt, wobei für Ziegen Flächen gelten, welche 80 % der Buchtenfläche gemäss den früheren Richtlinien für die Haltung von Ziegen entsprechen.

Betreffend Kontrolle von dauernd im Freien gehaltenen Tieren wird neu vorgegeben, dass diese in der Regel täglich erfolgen muss, unter besonderen Umständen jedoch ausnahmsweise entfallen kann, sofern die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist.

Kälber dürfen neu mehr als zweimal pro Tag zum Tränken während maximal 30 Minuten angebunden oder fixiert werden, und auf die Vorgabe der Anzahl Abkalbebuchten bezogen auf die Bestandesgrösse wird verzichtet.

Bei den Schweinen wurde die Anforderung für die Rohfaserversorgung von Sauen, Zuchttremonten und Eber neu so formuliert, dass das Angebot von Rohfasern in Form von Beschäftigungsmaterial berücksichtigt wird. Präzisiert wurde auch, dass das Nestbaumaterial und die Einstreu in Abferkelbuchten täglich zu verabreichen ist und zum Zeitpunkt der Verabreichung das Material bodendeckend vorhanden sein muss.

Die Regelung der maximalen Besatzdichte in einem Pouletmaststall mit bewilligten erhöhten Sitzgelegenheiten wurde auf Antrag der Produzentenorganisationen in der Verordnung gestrichen und soll über das Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen geregelt werden.

Um den einheitlichen Vollzug der Verordnung zu erleichtern wurden zudem die Erläuterungen in einzelnen Punkten ergänzt. Neu wird präzisiert, dass mit extremer Witterung Wetterperioden bezeichnet werden, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Ebenfalls festgehalten wird, dass Hobelspäne nicht zwingend mechanisch entstaubt sein müssen und dass die in der Verordnung vorgegebenen Temperaturwerte zum Schutz vor Kälte und Hitze als Richtwerte zu verstehen sind und das Liegeverhalten der Tiere bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist.

3 *Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten, Zusammenfassung*

Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thema Tierschutz beim Schlachten wurde rege benutzt. Schwerpunktmässig wurden Kommentare und Anträge vor allem von Seiten Schlachtbetrieben, Metzgerschaft, Labelorganisationen und kantonalen Vollzugsstellen eingereicht. Inhaltlich ging es vorwiegend um Eingaben technischer Natur, Anträge zur Besitzstandswahrung bzw. Investitionsschutz bestehender bewilligter Anlagen sowie um Anträge zur Klärung einzelner Formulierungen.

Im Zentrum der Eingaben der Schlachtbetriebe und Metzgerschaft stand die Ablehnung der Dokumentationspflicht für Schlachtbetriebe zur Selbstüberwachung der Betäubung und Betäubungsgeräte, die in einigen Betrieben notwendig werdenden Anpassungen von Betäubungseinrichtungen mit der Forderung nach Übergangsfristen sowie die vorgegebene minimal erforderliche Verweilzeit von Schweinen in der CO₂ – Betäubungsanlage vor der Entblutung.

Labelorganisationen begrüssen die Verordnung mehrheitlich, sehen aber noch detaillierteren Regelungsbedarf und Präzisierungen bei der Aufstallung im Schlachtbetrieb und bei der Durchführung der Betäubung. Die Tierschutzorganisationen vermissen die Regelungen für die Vorgehensweise bei der Tötung von Tieren sowie das Töten von hochträchtigen Tieren.

Die kantonalen Vollzugsstellen sehen sich oft in der Position der Schlachtbetriebe und haben Einwände wegen eventuell schwieriger Umsetzbarkeit der Verordnung in Punkten wie der notwendigen baulichen Anpassungen beim Zutrieb zur Betäubungsanlage, Verweilzeit der Schweine im CO₂, Durchführung der Selbstkontrolle bei der Überwachung der Betäubung durch die Betriebe sowie deren Überprüfung durch amtliche Tierärzte. Fachlich bestehen Differenzen im Bereich Parameter zur Überprüfung des Betäubungserfolges, zum Einsatz von Treibhilfen und zur Ausgestaltung der Überprüfung der Betäubungsgeräte und der Dokumentation.

4 *Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, Zusammenfassung*

Das Interesse am Verordnungsentwurf war gross, das Echo ist weitgehend positiv ausgefallen mit vielen Forderungen nach strengeren Vorgaben. Die bäuerlichen Kreise, die Vermarkter sowie die Tierschützer begrüssen die Ausbildungsvorschriften explizit. Kritische bis ablehnende Kommentare von einigen kantonalen Vollzugsstellen betreffen die befürchtete Umsetzungsschwierigkeiten (zu kurze Fristen, erhöhter Verwaltungsaufwand, Sicherstellen des Ausbildungsangebots). Einige Produzentenverbände bemängeln Kosten und Komplexität der ganzen Ausbildungsvorschriften.

Verschiedentlich sind konkrete, oft sehr detaillierte Vorschläge zur Ausgestaltung der Ausbildungsanforderungen eingegangen, die das Niveau eines Lehrplans aufweisen und konsequenterweise mit der

Forderung verbunden werden, die Ausbildungsanforderungen nach Tiernutzung und Tierart getrennt zu formulieren. Wohl die meisten Eingaben betrafen die Dauer der verschiedenen Aus- und Weiterbildungen, die für viele zu wenig umfangreich ausgefallen ist. Andere kritisieren das Missverhältnis der unterschiedlichen Dauer für die Aus- und Weiterbildungen.

Verschiedene Vorschläge, besonders hinsichtlich Umfang und Aufbau der Ausbildungen (z. B. on the job-Praktikum) können zur besseren Umsetzbarkeit berücksichtigt werden. Andere Forderungen würden, besonders im Bereich Hundehaltung, eine Änderung der Tierschutzverordnung bedingen. Zahlreiche Anträge sind zur Dispensation von Personen mit anderen Ausbildungen oder langjähriger Erfahrung eingereicht worden. Zu diesem Punkt wünschen sowohl Vertreter des Vollzugs als auch der TierhalterInnen vom BVET Leitplanken für den Vollzug. Es sollten Vollzugshilfen und vorgängige Schulung bereitgestellt und die Rechtsverbindlichkeit der neuen Amts- und Departementsverordnungen besser kommuniziert werden.

Zu einigen Fragestellungen bei der die Umsetzung der Ausbildungsvorschriften (z.B. Definition Gewerbmässigkeit; Kriterien zur Teildispensation im Einzelfall) werden weiterführende Ausführungen in Form von technische Weisungen oder Formularvorlagen (z.B. provisorische Bestätigung für Tiertransporteure in Ausbildung) notwendig sein.

Verzeichnis der Stellungnahmen

		Ausbildung Formation		Haustiere Animaux domestiques	Schlachten Abattage
		Allg. Général.	Hunde Chiens		
1. Interessierte Organisationen und Verbände / Organisations et fédérations intéressées					
AGORA Associat. d. groupements & organisations romands de l'agriculture	AGORA			X	
AGRIDEA, Landwirtsch. Beratungszentrale Lindau	AGRID	X		X	X
Association Molo's, Yann Telenbach, 1124 Gollion	ASSMO		X		
Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR		X		
Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Rinderzüchter, Hans Künzi	ASR	X		X	X
Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde, AGGH-GTCD, Philippe Bocion	AGGH	X	X		
ASTAG, Schweiz. Nutzfahrzeugverband	ASTAG	X			
Bell, AG, C. Schatzmann	BELL				X
BGK Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer. A.Zaugg	BGK			X	
centre patronal	cenpat	X	X		
Club der Rattenfreunde	CRF			X	X
Coton de Tuléar Club Suisse, Markus Strasser, Flühstrasse 4 5415 Nussbaumen,	CTCS		X		
Fédération Romande de Cynologie, J.D. Meyland, 1435 Es-sert-Pittet	FeRoCy		X		
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DVBTO	X	X	X	X
Demeter Produzentenverein	dmter				
XDeutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)	DGHT	X			
Erfa-Gruppe Schlachtbetriebe c/o Schlachtbetrieb St.Gallen AG, F. Grossenbacher	ERFA	X			X
Ernst Kneuss Geflügel AG	EKGef				
Fässler Transporte AG, [info@faessler-transporte.ch], 8500 Frauenfeld	FTAG	X			
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, A. Spengler Nef	FIBL			X	
GalloSuisse	GASUI	X		X	X
Gesellschaft. Schweizer Tierärzte GST/SVS	GST	X	X	X	X
Gesellschaft Zentralschweizerischer Tierärzte, Esther Schatzmann	GZST	X		X	
Groupe Suisse des Amis du Molosse	GSAM		X		
Groupement pour la prod. intégrée dans l'ouest de la Suisse, 1000 Lausanne 6	PIOCH		X	X	
Hundeschule Dostherapie, Dolores Hersche, rosshäuserstrasse 35, 3020 Bern	DoTBE		X		
IG Familienhund®	IGFH		X		
IG Hovawart Gebrauchshunde, R. Scarantino, Schanzmättelistr. 19, 5000 Aarau	IGHGH		X		
IG Meerschweinchen, Priska Küng, 8340 Hinwil	IGMS	X			
IG Schweizer Hundeschulen, Hundeschule Ramsei, 3435 Ramsei	IGCHH		X		
IG für tierschutzkonforme Tiertransporte & Schlachthöfe IGTTTS	IGTTTS	X			

Anhörung Ausführungsverordnungen zur TschV: DepV Ausbildung, AmtsV Haustiere, AmtsV Schlachten

		Ausbildung Formation		Haustiere Animaux domestiques	Schlachten Abattage
		Allg. Général.	Hunde Chiens		
Institut für Interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung IEMT, 8032 Zürich	IEMT		X		
Institut für Labortierkunde, Universität Zürich-Irchel, H.P. Käsermann	ILTI	X			
Interessengemeinschaft Gebrauchshunderassen Schweiz, H. Graf	IGGHR		X		
JagdSchweiz	JAGSUI		X		
kagfreiland	KAGFL	X		x	X
Kleintiere Schweiz, Heinz Wyss	KTCH	X			
Kantonalverband Aargauer Kynologen, KVAK, M. Sekinger	KVAK		X		
Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz	KONVN		X	X	
Laufstall Arbeits-Gemeinschaft LAG Schweiz / proEqui	LAGS	X			
Ligue Suisse contre la Vivisection et pour les droits de l'Animal	LSCV			X	
MIGROS-Genossenschafts-Bund	MGB			X	X
Netzwerk Ostschweizer Tierpsychologen, NOT, Regina Truniger	NOT	X			
Old English Mastiff Club Schweiz	OEMCS		X		
Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe	OAPf	X		x	X
Proferme SA, 20, chemin des Mattines, 1258 Perly-Certoux	PROF				X
Prométerre, Kisslin Jean-Luc, Jordils 1, 1000 Lausanne	PRMTR	X		X	X
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	SAB	X	X	X	
Schweiz. Bauernverband, SBV, Martin Rufer, martin.rufer@sbv-usp.ch	SBV	X		X	X
Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband wie SBV	SBLV				
Schweiz. Braunviehzuchtverband	SBVZV			X	
Schweiz. Club des Belgischen Schäferhundes, Ortsgruppe ZH	CHBS		X		
Schweiz. Club Holländischer Schäferhunde	CHHS		X		
Schweiz. Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT	X			
Schweiz. Fleckviehzuchtverband, M. Schelling	SFVZV			X	
Schweizer Fleisch-Fachverband, B. Horber (in Subdossier V-Schlachten)	SFFV	X			X
Schweiz. Geflügelproduzenten, SGP, HU. Wüthrich, h.u.wuethrich@gmx.ch	SGP			X	X
Schweiz. Holsteinzuchtverband	SHZV			X	
Schweiz. Kälbermäster-Verband, SKMV	SKMV		X	X	
Schweizerischer Kynologischer Bund, Union Canine Suisse,	UCSKB		X		
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG	X	X		
Schweiz. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	STVT	X	X	X	X
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin. L. Hornisberg	STVV	X			
Schweizer Tierschutz STS	STS	X		X	X
Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS	SVPS	X		x	x
Schweiz. Vereinigung der Ammen- u. Mutterkuhhalter	SVAMH			X	
Schweiz. Vereinigung für Schweinemedizin SVSM	SVSM			X	
Schweiz. Vereinigung für Pferdemedizin SVPM	SVPM	X			

Anhörung Ausführungsverordnungen zur TschV: DepV Ausbildung, AmtsV Haustiere, AmtsV Schlachten

		Ausbildung Formation		Haustiere Animaux domestiques	Schlachten Abattage
		Allg. Général.	Hunde Chiens		
Schweiz. Verband für die Berufsbild. in Tierpflege	SVBT	X			
Schweiz. Viehhändlerverband, P. Bosshard, ZS-AG, SVV	SVHV	X			
Schweiz. Ziegenzuchtverband	SZZV		X	X	X
Schweiz. Gesell. für Versuchstierkunde SGV, Philippe Bugnon	SGV	X			
SUISAG, AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	SUISAG			X	
Swiss Beef CH	CHB	X		X	X
Suisseporcs	SUIPOR			X	X
SVEB, Ruth Eckhard, Verband für Weiterbildung, 8057 Zürich	SVEB	X			
Tierschutzbund Basel und Verein gegen die Vivisektion, 4054 Basel	TSBB	X	X	X	X
Tierschutzbund Dübendorf	TSCHBD	X		X	X
Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung	TVFRA	X		X	X
Tierschutzverein Frutigen	TVFRU	X		X	X
Tierschutzverein Sirnach und Umgebung	TVSU	X		X	X
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung	TVKU	X		X	X
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelhygiene	TVL	X		X	X
Schweiz. Vereinigung für Wiederkäuermedizin, E. Schicker	SVWM	X		X	
Umweltschutzamt der Stadt Zürich, Clemens Bauer	UGZH				X
Universität Bern, Wiederkäuerklinik, A. Steiner	UNBWK	X		X	
Verband Schweizer Pferdezuchtorganisationen VSP	VSP	X		X	X
Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz, Felix Weck	VZFGS	X			
Verein für vernünftige Hundehaltung	VFVH		X		
Vereinigung Schweizer Vollblutzüchter VSV	VSVZ	X		X	
VETO (Verband Tierschutz-Organisationen Schweiz)	VETO	X			
91					
2. Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen / Vétérinaires cantonaux					
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden			X	X	X
Kantonales Veterinäramt Aargau	KTAG	x	X	X	x
Service vétérinaire cantonal, Fribourg	KTFR				X
Kantonstierarzt Glarus			X	X	X
Veterinäramt Kanton Zug	KTZG				X
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt		X			
Veterinäramt Schaffhausen			X	X	X
Kantonstierarzt AI/AR			X	X	X
Kantonales Veterinäramt St. Gallen			X	X	X
Kantonales Veterinäramt Zürich		X	X	X	X
Laboratoire cantonal et Affaires vétérinaire Valais			X		X
Landestierarzt Fürstentum Liechtenstein	LTFL		X	X	X
Service vétérinaire cantonal Jura	KTJU	X		X	X
Kantonales Veterinäramt Thurgau			X	X	X

Anhörung Ausführungsverordnungen zur TschV: DepV Ausbildung, AmtsV Haustiere, AmtsV Schlachten

		Ausbildung Formation		Haustiere Animaux domestiques	Schlachten Abattage
		Allg. Général.	Hunde Chiens		
Ufficio veterinario cantonale Ticino			X	X	X
Office vétérinaire cantonal Genève	KTGE		X	X	X
Office vétérinaire cantonal Genève	KTGE		X		
Service vétérinaire cantonal, Fribourg	KTFR				X
Service vétérinaire cantonal, Fribourg	KTFR		X		
Service vétérinaire cantonal Neuchâtel	KTNE	X	X	X	X
Service vétérinaire cantonal Vaud	KTVD	X	X	X	X
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT	X	X	X	X
Veterinärdienst des Kantons Bern	KTBE	X	X	X	X
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen Basel-Land	KTBL	X		X	X
VSKT Region Süd-Ost	VSKTSO		X	X	X
	25				
3. Private / Privés					
A. Glatthaar [a.glatthaar@bluewin.ch]	aglblue		X		
Erika Howald, [mailto:hundeschule-berghof@gmx.ch]	ehgmx		X		
Markus Schärli, aaa@teachdeal.ch			X		
Riko Dogs GmbH, Esther und Felix Rickenbach, 8874 Mühlehorn	DotBe		X		
Evelyn Streiff, Berghaus Oberbölchen, 4458 Eptingen	EstrS		X		
Nicole Frölich, NR Hundetraining, Muldenweg 10, 7304 Maienfeld	NFrMf		X		
Verlag est media, Erika Städeli Scherrer	VEMSS		X		
E.Peterhans, Dorfstrasse 10, 8556 Engwang	EPHE			X	
René Picard, [info@rpicard.ch]			X		
Hans und Yvonne Koller, Hauptstrasse 19, 8585 Schönenbaumgarten	HYKOIS		X		
Hans Graf, Brandstrasse 55, 8617 Mönchaltorf	HGrMö		X		
	11				
4. Andere Bundesbehörden / Autres Administrations fédérales					
W. Burgunder, Bernstr. 65 c, 3072 Ostermundigen (st.Dir Astra)	wbuost		X		
Bundesamt für Umwelt	BAFU	X			
Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART	ART				
Kommission für Stalleinrichtungen	KSTALL			X	
Kommando Armeehundewesen	KAHW				
VBS, Veterinärdienst der Armee, Luzius Adank	VetDA	X		X	
	6				
Total Stellungnahmen	133				

Dokumentation

<http://>